

Hausordnung

für das Spielhaus am Moselufer Kastorstraße 5, 56068 Koblenz

Die Hausordnung richtet sich an alle Besucherinnen und Besucher sowie Nutzerinnen und Nutzer des Spielhauses und ist für alle verbindlich.

§ 1

Benutzungsberechtigte und Öffnungszeiten

- (1) Das Spielhaus steht allen Personen die in Koblenz wohnen oder sich Koblenz verbunden fühlen, offen.

Das Spielhaus richtet sich in der Hauptzielgruppe an 6-12-Jährige. Konkretisierungen der Zielgruppe und Angebote für Erwachsene werden in der jeweiligen Konzeption festgelegt.

Es soll der Begegnung, Freizeitgestaltung und sozialen Bildung dienen.

- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Spielhaus bekannt gemacht.
- (3) Die Möglichkeit der Überlassung des Spielhauses für kulturelle und gesellige Veranstaltungen richtet sich nach der gemeinsamen Benutzungsordnung für die Jugendbegegnungsstätte im Haus Metternich, den Jugendtreff Maulwurf und das Spielhaus.

§ 2

Anwendung des Zivilrechts

Die Benutzung des Spielhauses erfolgt im Rahmen des Zivilrechts.

§ 3

Trägerschaft, Verwaltung und Hausrecht

Das Spielhaus ist in der Trägerschaft der Stadt Koblenz.

Das Spielhaus wird im Auftrag des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales geleitet. Diese üben das Hausrecht aus; ihre Namen werden per Aushang bekannt gemacht.

§ 4

Benutzung

- (1) Alle Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich in den Räumen des Spielhauses und auf dem Gelände so zu verhalten, dass die übrigen Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer sowie sonstige Personen nicht gestört und belästigt werden.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, welche darauf abzielen, dem friedlichen Miteinander der Besucherinnen und Besucher des Hauses, der Bewohnerschaft in der Stadt Koblenz allgemein entgegenzuwirken, insbesondere wenn sie einen bestimmte Personen oder Personenkreise verunglimpfenden Charakter tragen.
- (3) Auf die Benutzung von speziellen Räumen, Geräten und sonstigem Inventar des Spielhauses besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Alle Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer haben die Räume und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und haben Schäden unverzüglich der Hausleitung zu melden, auch wenn die Schäden nicht selbst verursacht wurden.
- (5) Alle Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer sind für die Sauberkeit und Ordnung der Räume mitverantwortlich. Wird ein Raum von einer Gruppe benutzt, so hat diese eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen zu benennen. Der bzw. die Verantwortliche der Gruppe hat dafür zu sorgen, dass der Raum in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird.
- (6) Einrichtungsgegenstände, Geräte, Hinweisschilder, Plakate usw. dürfen nur mit Genehmigung der Hausleitung in das Spielhaus verbracht und dort verwendet werden. Nach Gebrauch sind diese Gegenstände wieder zu entfernen.
- (7) Das Spielhaus ist grundsätzlich alkoholfrei. Ausnahmen genehmigt die Leitung des Jugendamtes. Das Mitbringen alkoholischer Getränke bedarf der Zustimmung der Leitung des Jugendamtes. Beim Genuss und Ausschank alkoholischer Getränke sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (8) Das Rauchen im Gebäude ist gemäß der Dienstanweisung für städtische Gebäude nicht gestattet. Das Nichtraucherschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Das Rauchen ist auf einer eigens zugewiesenen Fläche im Außenbereich für Personen über 18 Jahre gestattet.
- (9) Die Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt in Absprache mit der Hausleitung. Die Stadt Koblenz legt durch Beschluss des Stadtrates fest, für welche Nutzung Nutzungsentgelte in welcher Höhe zu zahlen sind.

§ 5

Berechtigung der Hausleitung

- (1) Den Anweisungen der Hausleitung ist unmittelbar Folge zu leisten.
- (2) Die Hausleitung ist berechtigt, Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer im Einzelfall von der Benutzung des Spielhauses auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer
 - a) gegen Anweisungen der Hausleitung verstoßen oder
 - b) Bestimmungen dieser Hausordnung grob missachten.
- (3) Die Stadt Koblenz entscheidet, ob gegen die von der Benutzung ausgeschlossene Person ein Hausverbot verhängt wird.

§ 6

Haftung

- (1) Jede(r) Besucherin und Besucher und Nutzerin und Nutzer haftet für Schäden, die sie/er vorsätzlich oder fahrlässig an dem Grundstück, dem Gebäude, den Räumen, dem Mobiliar und den sonstigen Einrichtungsgegenständen des Spielhauses verursacht hat.
- (2) Die Nutzung des Spielhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt als Eigentümerin des Gebäudes bleibt schadensersatzpflichtig für alle Bereiche, die sie zu vertreten hat. Die Stadt Koblenz übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände der Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer.

Koblenz,

Der Oberbürgermeister